

I Richter  
gers vor Straftaten zu schützen (Artikel 1 bis 5 StGB). Die Würde des Menschen, seine Freiheit und seine Rechte stehen unter dem Schutz der Strafgesetze des sozialistischen Staates — heißt es im Artikel 4 StGB. Bei der Festlegung des Zwecks der strafrechtlichen Verantwortlichkeit wird dieser Grundgedanke ebenfalls hervorgehoben. Zweck der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ist es, die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung, die Bürger und ihre Rechte vor kriminellen Handlungen zu schützen, Straftaten vorzubeugen und den Gesetzesverletzer wirksam zu sozialistischer Staatsdisziplin und zu verantwortungsbewußtem Verhalten im gesellschaftlichen und persönlichen Leben zu erziehen (Artikel 2 StGB).

Mel. Zugleich sind die Organe der Strafrechtspflege gesetzlich verpflichtet, die Grundrechte und die Würde der Bürger im Rahmen eines Strafverfahrens strikt zu achten. Jeder Richter, jeder Staatsanwalt und jeder Mitarbeiter eines Untersuchungsorgans ist im Rahmen seiner Verantwortung verpflichtet, die gesetzlichen Voraussetzungen der im Strafverfahren erforderlich werdenden Beschränkungen der Freiheit, des Eigentums, der Unverletzlichkeit der Wohnung und anderer Räumlichkeiten sowie des Post- und Fernmeldegeheimnisses und ihre Notwendigkeit für die Durchführung des Strafverfahrens jederzeit zu prüfen (§ 3 StPO). In der Verfassung und in den Strafgesetzen heißt es, daß Einschränkungen der Rechte des Bürgers im Rahmen eines Strafverfahrens nur insoweit zulässig sind, wie sie streng begrenzt, gesetzlich begründet und unumgänglich sind (Artikel 3<sup>99</sup> bis <sup>02</sup> Verf.; Artikel 4 StGB; §§ 5, 6 GVG<sup>6</sup> § f7; St AG). Die Wahrung der Rechte und der Würde der Bürger im Strafverfahren betrifft alle Verfahrensbeteiligten. Sie ist eine Grundvoraussetzung sozialistischer Menschenführung.

f 3  
f 70  
J. Müller  
Das  
Sonder  
7  
\* f f  
(n TV  
§ 225  
§ 108 (3)  
Gedacht sei zum Beispiel an die Wahrung der Rechte des durch eine Straftat materiell oder moralisch Geschädigten im Strafverfahren. Die Strafprozeßordnung hat in einer Grundsatzbestimmung die Stellung des Geschädigten im Verfahren geregelt (§ 17 StPO) und in zahlreichen Bestimmungen die Organe der Strafrechtspflege verpflichtet, die Rechte des Geschädigten zu wahren, u. a. zu gewährleisten, daß der Beschuldigte zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit gezogen wird, die Wiedergutmachung des Schadens durch den Rechtsverletzer erfolgt und der Geschädigte seine Rechte umfassend im Verfahren geltend machen kann. Im einzelnen wird die Stellung des Geschädigten im Kapitel 3 Abschnitt 3.3. dieses Lehrmaterials behandelt.

Bedeutsam sind diese Probleme auch hinsichtlich des Zeugen, dessen Rechte und menschliche Würde im Strafverfahren strikt gewahrt werden müssen, z. B. bei der Vernehmung und der Beachtung seines Rechts zur Aussageverweigerung (§§ 25 ff., 225 StPO).

Bedeutsam sind die Darlegungen dieses Abschnittes auch hinsichtlich der Durchführung der Durchsuchung und Beschlagnahme bei unbeteiligten Personen (§ 108 Abs. 3 StPO).

Zugleich wird aus den oben genannten Grundthesen deutlich, warum die Achtung der Menschenwürde in der sozialistischen Gesellschaft eine Ausnahme kennt. Ausdrücklich heißt es in den Grundsätzen des Strafrechts, daß die Wahrung der Menschenwürde auch gegenüber den Bürgern gewährleistet wird, die einer Straftat verdächtig sind oder für schuldig befunden wurden. Die Achtung der Menschenwürde auch dieser Personen